

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 20. Dezember 1913.

Nr. 73.

Inhalt: Küstenfieber in Kondoa-Irangi. — Küstenfieber am Nduruma. — Lungen-Brustfellentzündung der Ziegen in Tungutani und Tumbelo. — Bekanntmachung der Bergbehörde.

## Bekanntmachung.

Durch den beamteten Tierarzt ist festgestellt, daß in der Stadt Kondoa-Irangi und den Landschaften der Jumben Mohamadi Besta, Mohamadi Soroka und Umbugwe endemisches Küstenfieber herrscht.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über die Stadt Kondoa-Irangi und die genannten Landschaften die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 19. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. 30527/13. V. B.

## Bekanntmachung.

Auf der Pflanzung des Farmers Ufert am Nduruma (Bezirk Aruscha) ist unter den Rindern Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (A. Anz. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Blatt Nr. 5/11) ist über vorstehende Pflanzung die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 19. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Schnee.

J. 30563/13. V. B.

## Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 2. Juni 1913 (A. Anz. Nr. 31/13) über die Landschaften Tungutani und Tumbelo, Bezirk Kondoa-Irangi, wegen

ansteckender Lungen-Brustfellentzündung der Ziegen verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 18. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Methner.

J. Nr. 30325/13. V. B.

## Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Plantagen- und Bergbaugesellschaft in Bonn hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 789 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Segeze führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Segeze im Westlulugurugebirge. Nördlich und südlich des Feldes liegt je ein nur zur Regenzeit fließender Bach. Beide Bäche münden in den Vungwefluß, der etwa 100 m westlich des Feldes fließt. Die Seiten des Feldes sind 170 und 480 m lang.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. März 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 18. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde:

Herrmann.

J. Nr. 29154/13. IX.